A 16-031 Du kannst glauben, was du willst – Religion und Säkularität

Antragsteller*in: Klaus Guhl (KV Flensburg)

Text

Von Zeile 31 bis 33 löschen:
~~Das aktuelle kirchliche Arbeitsrecht ist in weiten Teilen nicht mehr zeitgemäß. Deswegen wollen wir auch in Schleswig-Holstein, dass für kirchliche Angestellte das allgemein übliche Arbeitsrecht gilt.~~

Begründung

Diese Formulierung zu streichen, sie ist unpräzise und wird von der Evangelischen Kirche in Norddeutschland/ Nordkirche erfüllt. Als Körperschaft des Öffentlichen Rechts hat sich die Nordelbische Kirche bei ihrer Gründung 1977 bewußt für den mit dem Tarifrecht im Öffentlichen Dienst quasi identischen Kirchlichen Angestellten Tarif (KAT) und nicht für den sog. „Dritten Weg“ entschieden. Die Forderung nach einem aktuellen kirchlichen Arbeitsrechts ist schon seit langem Wirklichkeit und gilt auch für die Nordkirche, der Nachfolgerin der Nordelbischen Kirche.

Unterstützer*innen

Lutz Baastrup (KV Flensburg); Ian Arne Winkler (KV Flensburg); Annabell Louisa Pescher (KV Flensburg); Benita v. Brackel-Schmidt (KV Flensburg); Nora Fuhrmann (KV Flensburg); Gerd Weichelt (KV Dithmarschen)